

Aus unserer Sicht dürfen die Bediensteten des Verbandes bei der Vertretung im Vorstand des Verbandes gegenüber anderen Arbeitnehmer- und Bevölkerungsgruppen nicht privilegiert werden. Das Bedürfnis nach Mitbestimmung bei der Entscheidung von Personalfragen und die Arbeitsverhältnisse betreffenden Problemen wird durch das Personalvertretungsrecht gedeckt.

Nach den anderweitig gemachten Erfahrungen stärkt die Mitwirkung der Arbeitnehmer in Entscheidungs- und Aufsichtsgremien die Position der hauptamtlichen Leitung und die Interessen des Unternehmens gegenüber den kommunalen Mitgliedern dieser Gremien und den von ihnen vertretenen öffentlichen Interessen.

Gegen die Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung bei großen Wasserverbänden bestehen zudem gravierende verfassungsrechtliche Bedenken. Auch das von der Landesregierung vorgelegte Gutachten von Prof. Salzwedel (Bonn) geht nicht darauf ein, ob die Entscheidungen der Vorstände der großen Wasserverbände einer demokratischen Legitimation im Sinne von Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz bedürfen. Von erheblicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß die Verbände berechtigt sein sollen, auch gegenüber Nichtmitgliedern hoheitlich tätig zu werden (vgl. § 8 Lippe-VG, § 8 Eifel-Rur-VG, § 7 Emscher GG, § 18 Ruhrverbändegesetz).

Auch im übrigen wirft die Arbeitnehmermitbestimmung eine Fülle verfassungsrechtlicher Probleme auf, die noch in keiner Weise abgeklärt sind. Das betrifft vor allem den externen Arbeitnehmervertreter.

2. Übernahme von Aufgaben (§ 4 Lippeverbandsgesetz, § 4 Verbandsgesetz Eifel-Rur, § 16 Ruhrverbändegesetz)

Wir begrüßen, daß die Gesetzentwürfe vorsehen, daß eine Übernahme von Aufgaben gegen den Willen der bislang dazu verpflichteten Gebietskörperschaft nicht möglich ist. Für den Bau und Betrieb von Kläranlagen und Regenrückhaltebecken ist diese Freiwilligkeit bei der Übernahme von Aufgaben durch die Neuregelung des § 54 LWG jedoch weitgehend wieder aufgehoben: Nach dieser neuen Vorschrift sind Bau und Betrieb von Kläranlagen und Regenrückhaltebecken nunmehr originäre Pflichtaufgabe der Wasserverbände; die Gemeinden sind nur noch insoweit hierzu berechtigt und verpflichtet, wie die Verbände diese Aufgaben noch nicht übernommen haben. Diese Verlagerung der Zuständigkeiten stellt nicht nur eine unnötige Durchbrechung des dreistufigen Verwaltungsaufbaus dar, sondern ist auch ein massiver Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung.

Dem kann nur entgegengewirkt werden, wenn die betroffenen Verbände diese Aufgaben nach § 54 Abs. 2 LWG in jedem Falle nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft übernehmen. Die genannten Vorschriften der vorliegenden Gesetzentwürfe sind daher dahingehend zu ergänzen, daß auch die Übernahme von Aufgaben nach § 54 Abs. 2 LWG nur im Einvernehmen mit den Gebietskörperschaften möglich ist.

Die o.g. Vorschriften der vorliegenden Gesetzentwürfe sehen vor, daß das Einvernehmen bei bestehenden Wasser- und Bodenverbänden durch die Aufsichtsbehörde ersetzt werden kann. Diese Vorschrift sollte gestrichen werden: Die bestehenden Wasser- und Bodenverbände nehmen oftmals Aufgaben der Gemeinden wahr, die diese ihnen freiwillig übertragen haben. Bei dieser Übertragung konnten die Gemeinden nicht damit rechnen, daß dies einmal eine zwangsweise Zusammenfassung zu einem größeren Verband zur Folge haben würde. Auf diese Art und Weise könnte z.B. der Ruhrtalsperrenverband eine Monopolstellung im Bereich der Wasserversorgung auch in solchen Gebieten bekommen, in denen er sie heute noch nicht hat. Im Bereich der Eifel-Rur sollen die kleinen Gewässerunterhaltungsverbände aufgelöst werden, die die Aufgaben bisher vor Ort problemlos für die Gemeinden gelöst haben. Diese kleinen Verbände arbeiten ortsnah und können sofort flexibel auf die Anforderungen reagieren. Eine groß-

räumige Planung ist im Bereich der Gewässerunterhaltung in der Regel nicht erforderlich. Die Übertragung der Aufgaben auf einen Großverband schloße den Vorteil der Ortsnähe aus und brächte zudem erheblich höhere Verwaltungskosten.

3. Mitgliedschaft des Ruhrtalsperrenverbandes im Ruhrverband

Nach § 4 Abs. 1 Ruhrverbändegesetz gehört der Ruhrtalsperrenverband nicht mehr als Mitglied dem Ruhrverband an. An seine Stelle sollen die ihm angegliederten Wasserentnehmer treten. Hierdurch gerät der "historische Kompromiß" in Gefahr, wonach 33 1/3 Prozent der Reinhaltungsaufwendungen vom Ruhrtalsperrenverband zu tragen sind. Dieser Kompromiß ist sorgfältig ausgewogen und trägt den Interessen aller Beteiligten Rechnung. Er ist daher im Gesetz festzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Schumacher)

MM Z 10 / 2558